

Auszüge aus der Ausbildungsverordnung (Lehrlinge)

| Pos | 1.Lehrjahr | 2.Lehrjahr | 3.Lehrjahr |
|-----|---|--|---|
| 1 | Kenntnis der zu reinigenden Werkstoffe (wie Natur- und Kunststein, Holz, Asphalt, Steinholz, Lineoleum, PVC, Gummi, Vynilasbest, natürliche und synthetische Textilbeläge und Textilien, Beschichtungen, Anstriche, Tapeten, Metalle, Nichteisenmetalle, Glas), ihrer Eigenschaften, ihrer Abbau- und Verschmutzungsmechanismen und ihrer Reinigungs- und einschlägigen Bearbeitungsmöglichkeiten | | |
| 2 | Kenntnis der Arbeitsmittel, ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten | | |
| | vor allem Immunisierungsmittel, Grundierungsmittel, Polituren, Dispersionen, Versiegelungsmittel, Desinfektionsmittel, antistatisch wirkende Mittel | vor allem Shamponiermittel, Detachiermittel, Säuren, Laugen, Lösungsmittel | |
| 3 | Kenntnis der sicheren Lagerung und der umweltgerechten Entsorgung der Arbeitsmittel | | |
| 4 | Handhaben und Instandhalten der zulässigerweise zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen | | |
| 5 | Grundkenntnisse über die Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze und Frost | Kenntnis über die Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze und Frost | - |
| 6 | Grundkenntnisse aus Chemie und Physik | Kenntnis über Bauchemie und Bauphysik | |
| 7 | Kenntnis der Art, Beschaffenheit und der möglichen chemischen und physikalischen Veränderungen der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe | | |
| 8 | Kenntnis der Oberflächenveränderung und –verunreinigung und der Substanzveränderungen durch chemische und physikalische Einflüsse | | |
| 9 | Beurteilen der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe, der Oberflächenveränderung und -verunreinigung | | |
| 10 | - | Kenntnis über Haupt-, Stoß- und Dehnungsfugen und deren Funktion | - |
| 11 | Feststellen von Fehlern und Schäden am Werkstoff | | |
| 12 | - | Aufmessen und Anfertigen von Skizzen, Lesen von Bauzeichnungen (Planlesen) | |
| 13 | - | Kenntnis von Massenaufstellungen und Abrechnungsverfahren | Erstellen von Massenaufstellungen und Abrechnungen |
| 14 | - | - | Aufstellen von Leistungsverzeichnissen und Reinigungsplänen |
| 15 | Grundkenntnisse über Reinigungsabläufe | Erstellen und Abstimmen der Reinigungsorganisation und der Reinigungsabläufe | |

| | | | |
|----|--|---|--|
| 16 | Grundkenntnisse über Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen | Kenntnis über Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen | Beurteilen der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen auf Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung |
| 17 | - | Bestimmen der Reinigungsverfahren | |
| 18 | Grundkenntnisse über das Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln | Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln | |
| 19 | Kehren, Feucht- und Nasswischen, Waschen mit wässrigen Lösungen und mit alkalischen, neutralen und sauren Reinigern, Scheuern, Entfetten und Neutralisieren (von Hand und mit Maschinen) | | |
| 20 | Trockenreinigung mit Pulver, Kehrspänen und Sprays (von Hand und mit Maschinen) | | |
| 21 | - | Polieren (samt Absaugen) | |
| 22 | - | Abziehen, Schleifen, Versiegeln, Imprägnieren | |
| 23 | Saugen, Shampooieren, Sprühextrahieren, Detachieren (von Hand und mit Maschinen) | | |
| 24 | Antistatisieren | Behandeln mit keimhemmenden und keimtötenden Mitteln | |
| 25 | - | Reinigen mit Druckgeräten | |
| 26 | - | Entfernen von Oxydationen | |
| 27 | - | Kenntnis über das Anwenden von Sandstrahlgeräten | |
| 28 | Kenntnis über das Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Anlege-, Steh-, Auszieh- und Ausfahrleitern, von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen | | - |
| 29 | - | Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Leitern, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen nach entsprechender Einschulung | |
| 30 | Grundkenntnisse über einschlägige Hygiene- und Umweltschutzvorschriften | Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften zur Reinigung von Krankenanstalten, Küchen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und ähnlichen Einrichtungen | |
| 31 | Grundkenntnisse über den Denkmalschutz und die Denkmalpflege und der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien | - | - |
| 32 | Reinigen und Nachbehandeln von Außenflächen an Gebäuden, Fassaden und Denkmälern (von Hand und mit Maschinen) | | |
| 33 | Reinigen und Nachbehandeln von Abdeckungen (wie Planen, Rollos, Markisen, Jalousien, Vordächer, Schwimmbadabdeckungen, von Hand und mit Maschinen) | | |
| 34 | - | Reinigen und Nachbehandeln von Traglufthallen, Abdeckungen für Reklamen, Gesimsen und ähnlichen Einrichtungen (von Hand und mit Maschinen) | |
| 35 | Reinigen von Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Außenbeleuchtungen, Verkehrsmitteln und Verkehrsschildern (von Hand und mit Maschinen) | | |
| 36 | - | Kenntnis über die Reinigung nach Brand und Elementarereignissen | |
| 37 | - | - | Reinigen und Desinfizieren von Anlagen der Schwachstromtechnik wie Telefon, EDV-Geräte |

| | | |
|----|--|--|
| 38 | Reinigen von Maschinen und Produktions- und Serviceanlagen nach entsprechender Einschulung und unter Aufsicht (von Hand und mit Maschinen) | Reinigen von Maschinen und Produktions- und Serviceanlagen nach entsprechender Sicherung wie Trennung von der Energiequelle, Stillsetzung und dergleichen (von Hand und mit Maschinen) |
| 39 | Reinigen und Desinfizieren von Heil-, Pflege und Krankenanstalten, von Küchen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Heil-, Kur- und Freizeitbäder, Saunas und Therapieräumen (von Hand und mit Maschinen) | |
| 40 | Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes) | |
| 41 | Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (wie einschlägige elektrotechnische Vorschriften und Normen - SNT, ÖVE und Arbeitssicherheitsvorschriften, Verwendungsschutz) | |
| 42 | Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften | |